

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 13/93

vom

14. Juli 1993

in dem Rechtsstreit

R T GmbH F i.L., gesetzlich vertreten
durch den Liquidator Heinz R, L straße ,
Bad K ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte & Partner,
 , -

g e g e n

M A GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch
die F T GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsfüh-
rer Thomas M , L , W ,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt ,
 , -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Paulusch, Groß und Wiechers

am 14. Juli 1993

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden
vom 2. Februar 1993 wird unter Gewährung von
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die
Versäumung der Beschwerdefrist auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.008.843,50 DM

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde gilt infolge der Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand als rechtzeitig eingelegt; sie
ist auch sonst zulässig, hat aber in der Sache keinen Er-
folg.

Die Berufungsschrift mit Datum vom 9. Dezember 1992 ist
erst am 10. Dezember 1992, also nach Ablauf der Berufungs-
frist, beim für die Berufung zuständigen Bezirksgericht
(jetzt: Oberlandesgericht) Dresden eingegangen. Durch die

- 3 -

vorangegangene Berufungsschrift mit Datum vom 11. November 1992 wurde die Berufungsfrist nicht gewahrt, weil sie zwar rechtzeitig am 12. November 1992, aber beim unzuständigen Gericht, dem Bezirksgericht Chemnitz, einging. Dies hat das Berufungsgericht in dem angefochtenen Beschluß im einzelnen zutreffend dargelegt.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin auch ohne Rechtsfehler die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt. Der zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin war bekannt, daß sich die Berufung gegen ein Urteil der Kammer für Handels-sachen des Kreisgerichts Chemnitz richtete, denn sie hat mit der Berufungsschrift vom 11. November 1992 eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils überreicht, aus der sich dies ergab (GA I 102 - 108). Dann aber hätte sie auch wissen müssen, daß zuständig für die Berufung gem. Anl. I, B, Kap. III, Sachgeb. A, Abschn. III Nr. 1, Buchst. h Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages das Bezirksgericht (jetzt: Oberlandesgericht) Dresden war (vgl. BGH, Beschluß vom 15. Dezember 1992 - XI ZB 18/92 = WM 1993, 663, 664 = DtZ 1993, 86 unter Nr. 2). Der Irrtum ihrer Prozeßbevollmächtigten über das zuständige Berufungsgericht führte dann dazu, daß der an das zuständige Gericht gerichtete zweite Berufungsschriftsatz dort erst nach Ablauf der Berufungsfrist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



einging. Dieses Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten hat die Klägerin gem. § 85 Abs. 2 ZPO zu vertreten. Die Versäumung der Berufungsfrist erfolgte somit nicht unverschuldet (§ 233 ZPO).

Wolf

Dr. Zülch

Dr. Paulusch

Groß

Wiechers